

Fluchtlinienplan 826 - Giebel -

Begründung zur Aufhebung

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss

Januar 2019

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Fluchtlinienplanes 826 in seiner ursprünglichen Fassung in den förmlichen Feststellungen vom 09.04.1913 und 31.10.1927 erfasst einen Bereich südlich der Straße Deutscher Ring zwischen Varresbecker Straße und Industriestraße.

2. Anlass, Ziele und Auswirkungen des Aufhebungsverfahrens

Im Rahmen der Bearbeitung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 1244 – Deutscher Ring / Giebel – wurde festgestellt, dass im Planbereich noch teilweise der alte Fluchtlinienplan 826 vorhanden ist. Diese alte Straßenplanung wurde aber über die Jahre weitestgehend durch andere Straßenplanungen abgelöst bzw. überlagert. So durch die Bebauungspläne 576, 620 und 968 sowie durch die Straßenplanung des Bundes zur A46. Die noch geltenden Fragmente des Fluchtlinienplanes stellen keine sinnvolle Verkehrsplanung mehr da und stimmen insoweit auch nicht mit der heute gegebenen Lage und Ausführung insbesondere der Straße Deutscher Ring überein. Zur Bereinigung des Planungsrechtes sollen die Fragmente des Fluchtlinienplans 826 mit diesem Verfahren formell aufgehoben werden.

Der Fluchtlinienplan 826 kann ersatzlos aufgehoben werden. Die ehemals geplante Verbindung zwischen der Varresbecker Straße und der Industriestraße ist heute in einem anderen Verlauf durch die Straße Deutscher Ring gegeben, so dass eine ergänzende neue Straßenplanung nicht erforderlich wird. Auswirkungen auf private Belange sind nicht erkennbar.

3. Formelles Verfahren

Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Für die Aufhebung des Fluchtlinienplanes 826 wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgrund der nicht gegebenen Auswirkungen der Planung abgesehen.